



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 15/2019

29. Jahrgang

16. August 2019

Inhaltsverzeichnis

- 26** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes
Nr. 145 – Ackerstraße – als Satzung gemäß der
Bekanntmachungsanordnung vom 14. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 145 - Ackerstraße - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 14.08.2019

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 145 - Ackerstraße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Bebauungsplan MK 1 einschließlich aller Änderungen, weitere östlich und westlich angrenzende Flächen sowie eine Teilfläche des Bebauungsplanes MK 13, 2. Änderung. Es liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt (im Uhrzeigersinn)

im Norden	durch die bestehende nördliche Grenze des bebauten Bereichs
im Osten	durch die östliche Grenze der Grundstücke Leipziger Straße Nr. 76/76a und Nr. 65, Helenenweg Nr. 12b und Nr. 10 sowie Ackerstraße Nr. 9 und 8 (dies entspricht der Grenze der Flur 5 in diesem Abschnitt)
im Süden	durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Ackerstraße Nr. 8 - 2 (dies entspricht der Grenze der Flur 5 in diesem Abschnitt) sowie der südlichen Seite der Ackerstraße bis zum Burscheider Weg und die östliche Seite des Burscheider Weges bis in Höhe Grundstück Nr. 103
im Westen	durch die westliche Seite des Burscheider Weges bis Grundstück Nr. 113c sowie die westlichen Grenzen der Grundstücke Burscheider Weg Nr. 112 - 118a und der östlichen Grenze der Grundstücke Am Kothen Nr. 1b - 1g sowie Nr. 2g bis zur nördlichen Grenze des bebauten Bereichs.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 145 - Ackerstraße - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 138 – Metzkausener Straße / Hassel - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 145 - Ackerstraße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 14.08.2019

Thomas Dinkelmann
Bürgermeister

